

SATZUNG

des Kleingartenvereins Berliner Bär – Kemnitz e.V.

§ 1

Vereinsname und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Berliner Bär - Kemnitz" e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Werder (Havel).

§ 2

Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, sich in gemeinnütziger gärtnerischer Interessengemeinschaft für den Schutz und die Gestaltung der natürlichen Umwelt einzusetzen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder konfessionellen Zwecke; er verfolgt einzig und allein das unter § 2 (Abs. 1, 2, 3) genannte Anliegen.

§ 3

Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser.
- (2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Sonderumlagen können jährlich bis zu einem Beitrag in Höhe von 100,- Euro pro Parzelle beschlossen werden. Sie stellt eine Obergrenze dar.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Pächter/Nutzer ohne Mitgliedschaft im Verein an den finanziellen Belastungen des Vereins zu beteiligen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins „Berliner Bär - Kemnitz“ e. V. ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Tätigkeitsbericht zum jeweiligen Geschäftsjahr wird durch den geschäftsführenden Vorstand der Jahreshauptversammlung jeweils bis 31.05. des Folgejahres vorgelegt.

- (6) Näheres regelt eine Gebührenordnung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab vollendetem 18. Lebensjahr werden, sofern sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- (2) Ausnahmen bilden Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren. Sie können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied des Vereins werden.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist formlos schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung mit. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten turnusmäßigen Sitzung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt nach Zustimmung durch den Vorstand und die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Vereins durch den Antragsteller. Mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages, der Zahlung der Aufnahmegebühren und des Mitgliedsbeitrages ist die Mitgliedschaft vollzogen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Austrittserklärung hat in Schriftform zu erfolgen. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres beim Vorstand einzureichen.
Die Mitgliedschaft endet am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

- b) durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliederbeschlüsse obliegende Pflichten verletzt oder durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält oder bei der Bewirtschaftung seines Kleingartens bzw. dem Auftreten in der Kleingartenanlage die Voraussetzung des Kleingartenpachtvertrages nach den §§ 8,9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz nicht erfüllt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher schriftlich zur Vorstandssitzung einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit der Begründung des Ausschlusses schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde mit

Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.

- c) durch Tod des Mitgliedes.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Arbeit des Vereins zu beteiligen und vereinseigene Anlagen zu nutzen, sich zu allen Problemen und Angelegenheiten des Vereins zu äußern und zur Willensbildung beizutragen.
- (2) Jedes/r Mitglied und/oder Pächter verpflichten sich:
 - a) diese Satzung, die Gartenordnung des Landesverbandes Brandenburg und alle Ordnungen des Vereins einzuhalten,
 - b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
 - c) Mitgliedsbeiträge, Pacht, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Parzelle ergeben, nach Aufforderung gemäß Zahlungstermin zu entrichten,
 - d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen pro Parzelle zu erbringen,
 - e) jeden Wechsel der Hauptwohnung dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) eine vorstandsunabhängige Schlichtungsstelle,
 - d) der Revisionsausschuss,
 - e) weitere Fachausschüsse
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:
 - a) Vorsitzender,

- b) Geschäftsführer
 - c) Schatzmeister
 - d) Verantwortlicher für Kleingartenwesen und Zentrale Arbeitseinsätze
 - e) Verantwortlicher für Technik und technische Anlagen
- (3) Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- (4) Der Vorstand hat die Möglichkeit, weitere Mitglieder des Vereins zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben zu benennen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person vertreten. Im Interesse des Vereins kann der Verein auch durch vom Vorstand beauftragte Nichtmitglieder vertreten werden.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er führt die Geschäfte für jeweils ein Geschäftsjahr und kann nach Entlastung für ein weiteres Jahr bestätigt oder abgewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, spätestens aber bis 31.05 des Folgejahres, bis ein neuer Vorstand gewählt oder seine Abberufung beschlossen ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied.
- (7) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, falls die Versammlung nicht anders beschließt.
- (8) Die rechtsgültige Zeichnung für den Vorstand erfolgt durch die Unterschrift des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers.
- (9) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage einer Arbeitsordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Geschäftsführer und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind.

Die Beratungen des Vorstandes sind zu protokollieren.

- (10) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und sind im Auftrag des Vereins i.S. eines Auftragsverhältnisses gemäß §§ 662 ff. BGB tätig.

Für die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwendungen erhalten die gewählten Vorstandsmitglieder pauschal, nach Aufgaben und Verantwortung differenziert, eine steuerfreie Aufwandsentschädigung gemäß § 670 BGB vom Verein. Bei gegebener Besteuerung der Aufwandsentschädigung trägt der Verein die Last.

- (11) Der Vorstand unterliegt dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und der Beachtung der Sorgfaltspflicht. Daraus ergibt sich die Pflicht, ausstehende Beiträge bei den Mitgliedern einzufordern. Verletzt der Vorstand diese Grundsätze schuldhaft (§276, Abs. 1+2 BGB) und entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, haftet der Vorstand persönlich.
- (12) Kommt keine Wahl eines Vorstandes zustande, kann die Mitgliederversammlung ein mindestens 3-köpfiges Gremium mit der Führung der Geschäfte beauftragen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Einladungen zu allgemeinen Mitgliederversammlungen können formlos durch Aushang im Vereinsgelände erfolgen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss dagegen mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind mindestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Jahreshauptversammlung dies beschließt.
- (2) Nur ein Mitglied pro Parzelle ist stimmberechtigt.
- (3) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Finanzberichtes, des Berichtes des Revisionsausschusses sowie die Entlastung des Vorstandes und des Revisionsausschusses,
 - b) Wahl des Vorstandes, des Revisionsausschusses und des Schlichtungsausschusses,
 - c) Aufstellung von Vereinsordnungen und deren Änderungen,
 - d) Festlegungen zur Erbringung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Leistungen sowie zur Erbringung materieller Leistungen in Form von Gemeinschaftsarbeitsstunden zur Entwicklung und Pflege der zum Verein gehörenden Flächen, Bauten und technischen Anlagen,
 - e) Bestätigung des Finanzplanes,
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Vereinsausschluss durch den Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen.
- (5) Erforderliche Mehrheiten für die Beschlussfassung:
 - a) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung (außer die Folgenden) mit der einfachen (=absoluten) Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 - b) Bei Änderung der Satzung eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 - c) Bei Änderung des Vereinszweckes und bei Antrag auf Vereinsauflösung ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, in denen die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Beiträge und Grundstücksbelastungen

- (1) Der Verein beschließt eine Beitrags- und Gebührenordnung, zu deren Einhaltung jedes Mitglied verpflichtet ist.
- (2) Die für die im Pachtvertrag genannten Gartenflächen anfallenden Grundstücksbelastungen (Gebühren, Abgaben und dgl.) sind von den jeweiligen Mitgliedern / Pächtern zu tragen.
- (3) Die für die Gemeinschaftsflächen anfallenden Gebühren sind pro Parzelle zu gleichen Teilen zu tragen.
- (4) Für den Nachweis des Zuganges von Schriftsätzen genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

§ 9

Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen (Vereinsstrafen)

- (1) Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.

a) Ordnungsmaßnahmen kommen insbesondere zur Anwendung bei:

- Missachtung / Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
- Vereinsschädigendes Verhalten bzw. Störung des Vereinsfriedens
- Verstöße gegen den Pachtvertrag sowie die Kleingartenordnung
- Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.

b) Folgende Ordnungsmaßnahmen können zur Anwendung kommen:

- Verwarnung
- befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Ordnungsgeld
- Abmahnung
- Ausschluss aus dem Verein gemäß § 4 Abs. 5 b.

- (2) Für den Ausspruch der Ordnungsmaßnahme ist der Vorstand zuständig und sie sind zu dokumentieren.
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen haben dem Anlass angemessen zu sein.

- (4) Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadensregulierung ein Ordnungsgeld verhängt werden.
- (5) Näheres regelt eine Gebührenordnung.

§ 11 Kassenführung

- (1) Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen.
- (2) Auszahlungen sind nur auf der Grundlage des Finanzplanes bzw. eines Beschlusses des Vorstandes vorzunehmen.

§ 12 Revisionsausschuss

- (1) Mitglieder des Revisionsausschusses dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder des Revisionsausschusses unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (2) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsausschuss hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch den Revisionsausschuss vorzunehmen (Konto und Belegwesen).
- (3) Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 13 Schlichtungsausschuss

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder anderen Ordnungen des Vereins ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren zu führen. Werden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Nutzungsvertrag, der Satzung oder anderen Ordnungen des Vereins nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 14 Versicherungen

Der Verein (Vorstand) versichert nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen folgende Risiken:

- a) Haftpflichtversicherung für jedes Mitglied
(Nutzung des Grund und Bodens)
- b) Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
(ehrenamtliche Arbeit des Vorstandes)
- c) Unfallversicherung
(ehrenamtliche Arbeit des Vorstandes und der Mitglieder bei zentralen Arbeitseinsätzen)

- d) Gebäude- und Inhaltsversicherung
(Objekte und techn. Anlagen des Vereins)

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszweckes werden personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder erfasst und auf der Grundlage des § 28 BDSG gespeichert. Über den Umfang und die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung und Verwendung werden die Mitglieder informiert. Zwischen dem Verein und dem Vorstand wird zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Vereinbarung abgeschlossen.

§ 16 Sonderregelungen

Über die Erhöhung und/oder Befreiung von materiellen Leistungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17 Inkraftsetzung der Satzung

Mit dem Wirksamwerden der Neufassung der Satzung vom 08.06.2024 durch Eintragung in das Vereinsregister ist die bei Gründung des Vereins am 16.06.1990 errichtete und zuletzt am 10.07.2022 geänderte bisherige Satzung außer Kraft getreten.